

6a. Arbeitsrechtssachen

§ 54 (1) ASGG höchstens 24.000 €;

6b. Streitigkeiten § 502 (5)

Z. 3 ZPO mindestens 4.500 €.

§ 11 Verfahren über**Kostenbestimmungsanträge und Kostenrekurse:**

Bemessungsgrundlage bei Kostenbestimmungsanträgen Kostenbetrag, dessen Zuspruch beantragt wird, bei Kostenrekursen Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird; (Abs. 1) begehrter Betrag nicht über 100 €: nur Barauslagenersatz durch Gegner im Verhältnis des Obsiegens (Abs. 2).

§ 12 Verbindung mehrerer Anträge in einer Klage, mehrer Rechtsstreite und von Klage und Widerklage (Abs. 1 u. 2):

Zusammenrechnung der Streitwerte (nach allf. Trennung nur mehr entsprechende Teilwerte).

Streitwertänderung (Abs. 3)

(Einschränkung, Ausdehnung):

wirkt ab Erklärung oder Schriftsatz (jeweils inklusive).

Bestimmungen über „Verbindung“ und „Streitwertänderung“ im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden (Abs. 2a).

Streitwerte od. Verfahrenswerte bei Einschränkung auf Nebengebühren (Abs. 4):

a) Gerichtshof Senat: 2.000 €,

b) Gerichtshof Einzelrichter: 1.000 €,

c) Bezirksgericht: 200 €,

jedoch niemals mehr als Hälfte des ursprünglichen Wertes.

Das Gleiche gilt bei Einschränkung des Begehrens unter diese Grenzen.

§ 13 Exekutions-(Sicherungs-)verfahren:

a) Anträge des Gläubigers oder sonstigen Berechtigten:

Wert des Anspruchs,

b) Anträge des Verpflichteten:

Wert des durch Antrag betroffenen Anspruchs,

c) Anträge des Drittschuldners:

wie zu a) oder niederer Wert der gepfändeten Forderung,